

Antrag:

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.457,40 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, Zug um Zug gegen Rückgabe der bisher erworbenen Gesellschaftsanteile, zu zahlen.

II. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien am 09.07.2004 geschlossene Vertrag unwirksam ist.

III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall des schriftlichen Vorverfahrens wird vorsorglich für den Fall der nicht rechtzeitigen Anzeige der Verteidigungsbereitschaft, Versäumnisurteil gegen die Beklagte beantragt.

Begründung:

Die Klägerin fordert die Rückzahlung geleisteter Raten aus Beteiligung am Unternehmen der Beklagten.

I.

Die Klägerin beteiligte sich, durch am 09.07.2004, geschlossenen Vertrag am Unternehmen der Beklagten. Zweck der Beteiligung sollte eine gesicherte Altersvorsorge sein.

Die Höhe der Beteiligung belief sich auf 7.000,00 EUR. Die Zahlung erfolgte durch Einmalzahlung von 700,00 EUR, im weiteren Verlauf durch monatlichen Raten in von 28,00 EUR.

Bis zum Oktober 2006 zahlte die Klägerin einen Gesamtbetrag in Höhe von 1.457,40 EUR.

Der Klägerin wurden die Vorteile einer Immobilienbeteiligung dargelegt. Insbesondere sollten sich die monatlich geleisteten Ratenzahlungen durch jährliche steuerliche Verlustzuweisungen refinanzieren. Die gute Lage des Objektes sollte zudem zu gesicherten Mieteinnahmen führen.

Seitens des Vermittlers wurde auf eine Aufklärung bezüglich etwaiger negativer Risiken vollends verzichtet. Insbesondere wurde die Klägerin nicht ausreichend über die Folgen einer Beteiligung als stille Gesellschafterin belehrt. Vielmehr erfuhr die Klägerin erst durch Schreiben der Beklagten vom 22.12.2006, dass ein Austritt aus der Gesellschaft erst am 31.12.2019 möglich sei

Infolge der anscheinend ausschließlich positiven Aspekte einer solchen Beteiligung entschloss sich die Klägerin zum Gesellschaftsbeitritt.

In der Folgezeit erhielt die Klägerin deutlich geringere steuerliche Verlustzuweisungen als ihr dies versprochen wurde. Etwaige Mieteinnahmen erzielte die Klägerin gar nicht.

Die zum Zweck der Altersvorsorge eingegangene Beteiligung entwickelte sich insgesamt negativ.

Beweis:

- Annahme der Beteiligung vom 09.07.2004 als Anlage **K1**
- Beiteilungszertifikat als Anlage **K2**
- Darstellung der gezahlten Raten als Anlage **K3**
- Beitrittserklärung vom 29.06.2004 als Anlage **K4**

II.

a.) Der geltend gemachte Anspruch ergibt sich aus §§ 357, 358 BGB.

Der Klägerin steht ein Widerrufsrecht gemäß §§ 355 Abs.1 BGB zu. Die Klägerin ist Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Ein gesetzliches Widerrufsrecht folgt aus § 312 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 BGB.

Es handelt sich um einen verbundenen Vertrag im Sinne des § 358 BGB.

b.) Der klägerische Anspruch folgt zudem aus §§ 812 Abs.1 Satz 11. Variante, 119 Abs.1, 123 BGB.

Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beklagte hat durch die Geldleistung infolge der Beteiligung der Klägerin einen Kapitalzufluss erlangt. Für diese Zahlungen besteht jedoch kein Rechtsgrund. Dieser ist ex tunc mit einer wirksamen Anfechtung erloschen.

Der Klägerin steht sowohl ein Anfechtungsrecht nach § 119 Abs.1 BGB als auch nach § 123 BGB zu.

Die Voraussetzungen einer Anfechtung im Sinne von § 119 Abs.1 BGB liegen ihrerseits vor. Die Klägerin hat sich am Unternehmen der Beklagten in dem Glauben beteiligt es handele sich um eine sichere Kapitalanlage bei der keine Verluste entstehen würden. Entgegen dieser Annahme handelte es sich jedoch um eine extrem risikoträchtige Anlage mit erheblichem Verlustpotential. Hätte die Klägerin Kenntnis davon gehabt, dass die gewählte Anlage keineswegs risikoarm ist, und es zu extremen finanziellen Einbußen kommen kann, hätte der Kläger in keinem Fall einer solchen Investition getätigt. Die Klägerin befand sich in einem Inhaltsirrtum. Dieser war unvermeidbar.

Die Klägerin hat die Anfechtungsfrist des § 121 Abs.1 BGB eingehalten. Die Klägerin erlangte durch den Unterzeichner Kenntnis, woraufhin die Anfechtung unverzüglich erklärt wurde.

b.) Der klägerische Anspruch folgt zudem aus §§ 812 Abs.1 Satz 11. Variante, 123 Abs.1 BGB. Die Voraussetzungen des § 123 Abs.1 BGB sind erfüllt. Das Verhalten des Vermittlers ist der Beklagten über § 164 BGB zurechnen.

Eine Verfristung im Sinne von § 124 Abs.2 Satz1 BGB ist nicht gegeben. Erst durch die Erklärung des Unterzeichners erlangten die Kläger Kenntnis von der Täuschung.

Aufgrund der wirksamen Anfechtung besteht kein Rechtsgrund mehr für die von der Klägerin erbrachten Leistungen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs.1 BGB.

Sofern weiterer Sach- und Rechtsvortrag für notwendig erachtet wird, ersuchen wir höflichst um richterlichen Hinweis.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.